

Teilerfolg für Brunowa Anleger:

Keine Zuständigkeit des LG Berlin nach Widerruf des Fondsbetrtritts

Brunowa Anleger dürfen wieder hoffen. Der Insolvenzverwalter muss künftig vor dem Wohnsitzgericht des Anleger streiten, was die Rechtsverteidigung erleichtert und Chancen bestehen durchaus. In einem Fall erging erstmals ein klageabweisendes Urteil.

[mehr lesen...]

1. Verweisung an Wohnsitzgerichte der Anleger

Verschiedene Kammern des Landgerichts Berlin haben sich in einer Reihe von Entscheidungen für örtlich unzuständig erklärt und den Rechtsstreit an die örtlich zuständigen Wohnsitzgerichte der Beklagten verwiesen. Diese Beklagten hatten ihren Beitritt zum Fonds aufgrund der Bestimmungen des Haustürwiderrufgesetzes widerrufen.

Gem. § 29 c Abs. 1 Satz 2 ZPO ist in diesen Fällen ausschließlich das Wohnsitzgericht des Klägers zuständig (ausschließlicher Gerichtsstand). Verschiedene Kammern hatten bereits ohne Beweisaufnahme die Verweisung ausgesprochen, in anderen Fällen wurden Zeugen gehört.

Häufig sind die Beitritte zum Brunowa- und anderen Fonds in sog. Haustürsituationen zustande gekommen, in denen ein Anlagevermittler einen Telefontermin in der Wohnung oder am Arbeitsplatz vereinbarte. Bei derartigen Sachverhalten, so das LG Berlin, AZ 91 O 57/07, kann sich die klagende Fondsgesellschaft nicht darauf berufen, dass der Hausbesuch auf Bestellung des Beklagten erfolgt sei, denn es handele sich um eine sog. ‚provizierte Bestellung‘ (vgl. Palandt/Grüneberg, BGB 66. Aufl. § 312, Rdnr. 28 n.N.).

2. Chancen vor dem Wohnsitzgericht

Das Haustürwiderrufgesetz eröffnet den widerrufenden Gesellschaftern die Chance, keinerlei Nachzahlungen mehr an die klagende Fondsgesellschaft zu leisten. Nach der Entscheidung des OLG München vom 23.11.2006, 8 U 3479/06, finden die sog. Grundsätze über die fehlerhafte Gesellschaft bei erfolgreichem Widerruf nach dem Haustürwiderrufgesetz keine Anwendung.

Das OLG München verwies zu Recht auf den Wortlaut der EU-Richtlinie, wonach entsprechend Art. 5 Abs. 2 der Verbraucher aus allen Verpflichtungen zu entlassen ist und er nicht mit den Folgen des widerrufenen Geschäftes belastet werden darf.

Nach Auffassung der Schutzvereinigung kann die beim BGH unter dem AZ II ZR 292/06 anhängige Revision entweder das Urteil des OLG München nur bestätigen oder der BGH müsste gem. Art. 234 EGBGB diese Rechtsfrage zur Entscheidung dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) vorlegen.

Auf europäischer Ebene ist man bekanntlich deutlich verbraucherfreundlicher.

Es bleibt für alle Anleger zu hoffen, dass sich dieser richtige Trend in der Rechtsprechung bestätigt und die Anleger nicht mit den Folgen der fehlerhaften Darlehens- und Beitrittsverträge belastet werden sondern die kreditfinanzierenden Banken, die die Schwächen des Vertriebsweges und die Möglichkeiten des Haustürwiderrufs aufgrund fehlerhafter Widerrufsbelehrungen von vorn herein kennen, ihr Scherflein hierzu beitragen

Es wäre dann nur konsequent zur Entlastung der Mit Anleger, dass insoweit die Banken gehindert werden, bis zur Höhe der Nachschussverpflichtung, die sich aus der Auseinandersetzungsbilanz des haustürwiderrufsberechtigten Gesellschafter ergeben würde, einen Anspruch gegen die Fondsgesellschaft gem. § 242 BGB versagt werden würde.

Schutzvereinigung Fondsbesitz **SVFB** e.V.

3. Erstes abweisendes Urteil

Das LG Berlin hat in dem Verfahren 105 O 111/06 im Urteil vom 22.08.2007 erstmals die Klage des Insolvenzverwalters Köhler-Ma abgewiesen (fehlende Aktivlegitimation, Verjährung). Diese Chance besteht auch für alle Gesellschafter, die sich nicht auf das Haustürwiderrufsgesetz berufen können. Das Berufungsverfahren beim Kammergericht ist anhängig. Das Urteil wird Mitgliedern der der Schutzvereinigung auf Wunsch übersandt.

Man darf gespannt sein...